

**Satzung der Stadt Erwitte**  
**über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für die Teilnahme an**  
**außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der Offenen Ganztagschule sowie der**  
**Randstundenbetreuung im Primarbereich**

vom 13.12.2023

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW -, des §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG NW -, des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - SchulG NRW – des § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – KiBiz in den zur Zeit gültigen Fassungen und des Runderlassens des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 „Gebundene und Offene Ganztagschulen sowie außerschulische Ganztags- und Betreuungsangebot in Primarbereich und Sekundarstufe I“ – hat der Rat der Stadt Erwitte in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der Offenen Ganztagschule sowie der Randstundenbetreuung im Primarbereich beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Erwitte schafft gemeinsam mit den Schulen und außerschulischen Partnern bedarfsgerechte, außerunterrichtliche Angebote im Primarbereich im Rahmen der Offenen Ganztagschule und der Randstundenbetreuung.

Die Offene Ganztagschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote). Sie stellt grundsätzlich eine Betreuung bis mindestens 16.00 Uhr sicher.

Die Randstundenbetreuung stellt ein verlässliches Halbtagsangebot unabhängig von der täglichen Unterrichtszeit dar. Die Beaufsichtigung und Betreuung der Kinder erfolgt in der Regel an allen Schultagen bis mindestens 13.30 Uhr.

Die außerschulischen Angebote gelten als schulische Veranstaltungen. Die Betreuung findet durch geeignete Maßnahmeträger statt.

- (2) Die Angebote der Offenen Ganztagschule und der Randstundenbetreuung gelten entsprechend dem Schuljahr vom 01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres. In der Offenen Ganztagschule werden in den Schulferien, mit Ausnahme der Weihnachtsferien und drei Wochen der Sommerferien, sowie an den unterrichtsfreien Tagen Angebote unterbreitet. In der Randstundenbetreuung findet in den Schulferien und an unterrichtsfreien Tagen keine Betreuung statt.
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten im Primarbereich ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem jeweiligen Maßnahmeträger, der Schule und/oder der Stadt Erwitte.
- (4) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule erhebt die Stadt Erwitte Elternbeiträge gemäß § 9 Abs. 3 Satz 4 SchulG NRW i.V.m. Nr. 8 des Runderlasses d. Ministeriums f. Schule und Weiterbildung vom 23.10.2010 in der zurzeit gültigen Fassung „Gebundene und Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und

Sekundarstufe I“ und § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz). Die Elternbeiträge sind sozial gestaffelt.

- (5) Zur Erhebung der Elternbeiträge teilt die jeweilige Schule der Stadt Erwitte die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.

## **§ 2 Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes im außerunterrichtlichen Angebot im Primarbereich und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (2) Die Aufnahme des Kindes in außerunterrichtliche Angebote im Primarbereich erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Beitragspflicht. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so ist für den Monat der volle Beitrag zu zahlen.
- (3) Wird das außerunterrichtliche Angebot im Primarbereich nicht oder nur teilweise genutzt, ist ebenfalls der volle Beitrag fällig.

## **§ 3 Fälligkeit des Beitrages**

- (1) Der Beitrag wird im Voraus in 12 Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 5. eines Monats fällig.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.
- (3) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

## **§ 4 Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, auf deren Veranlassung hin das Kind die Offene Ganztagschule besucht.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (4) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 5 Elternbeitrag

- (1) Für den Besuch der Offenen Ganztagschule im Primarbereich sind folgende Beiträge zu entrichten:

Einkommensgruppe	Bruttojahreseinkommen	Monatlicher Elternbeitrag
1	0,00 € bis 15.000,00 €	10,00 €
2	15.000,01 € bis 20.000,00 €	20,00 €
3	20.000,01 € bis 25.000,00 €	32,00 €
4	25.000,01 € bis 31.000,00 €	47,00 €
5	31.000,01 € bis 37.000,00 €	58,00 €
6	37.000,01 € bis 43.000,00 €	82,00 €
7	43.000,01 € bis 50.000,00 €	91,00 €
8	50.000,01 € bis 56.000,00 €	116,00 €
9	56.000,01 € bis 62.000,00 €	141,00 €
10	62.000,01 € bis 68.000,00 €	150,00 €
11	68.000,01 € bis 85.000,00 €	170,00 €
12	85.000,01 € bis 92.000,00 €	190,00 €
13	92.000,01 € bis 100.000,00 €	200,00 €
14	über 100.000,00 €	210,00 €

**Die Elternbeiträge werden jährlich zum 01.08., erstmalig zum 01.08.2025, um 3 % erhöht und auf volle Eurobeträge aufgerundet.**

Für den Besuch der Randstundenbetreuung im Primarbereich sind folgende Elternbeiträge zu entrichten:

Einkommensgruppe	Bruttojahreseinkommen	Monatlicher Elternbeitrag	
		Betreuungsangebot ca. 2 Stunden (40 % v. Beitrag OGS)	Betreuungsangebot ca. 2,5 Stunden (+ 25 %)
1	0,00 € bis 15.000,00 €	4,00 €	5,00 €
2	15.000,01 € bis 20.000,00 €	8,00 €	10,00 €
3	20.000,01 € bis 25.000,00 €	13,00 €	16,25 €
4	25.000,01 € bis 31.000,00 €	19,00 €	23,75 €
5	31.000,01 € bis 37.000,00 €	24,00 €	30,00 €
6	37.000,01 € bis 43.000,00 €	33,00 €	41,25 €
7	43.000,01 € bis 50.000,00 €	37,00 €	46,25 €
8	50.000,01 € bis 56.000,00 €	47,00 €	58,75 €
9	56.000,01 € bis 62.000,00 €	57,00 €	71,25 €

10	62.000,01 € bis 68.000,00 €	60,00 €	75,00 €
11	68.000,01 € bis 85.000,00 €	68,00 €	85,00 €
12	85.000,01 € bis 92.000,00 €	76,00 €	95,00 €
13	92.000,01 € bis 100.000,00 €	80,00 €	100,00 €
14	über 100.000,00 €	84,00 €	105,00 €

**Die Elternbeiträge werden jährlich zum 01.08., erstmalig zum 01.08.2025, um 3 % erhöht und auf volle Eurobeträge aufgerundet.**

- (2) Nehmen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 der o. a. Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die Betreuungsangebote der Offenen Ganztagschule oder Randstundenbetreuung in Anspruch oder werden in einer Tageseinrichtung für Kinder bzw. im Rahmen der Kindertagespflege betreut, so ist für das zweite und jedes weitere Kind ein Beitrag in Höhe von 50 % des nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung zu leistenden Beitrages zu entrichten. Der Besuch eines weiteren Kindes in einer Tageseinrichtung für Kinder, einer OGS, einer Randstundenbetreuung oder in einer Tagespflege, ist durch einen geeigneten Nachweis (Beitragsbescheid o.ä.) zu belegen.
- (3) Über weitere Ermäßigungsregelungen im Einzelfall entscheidet die Verwaltung.
- (4) In besonderen Ausnahmefällen der erforderlichen Einrichtungsschließung aufgrund von Katastrophen oder Krisen, vergleichbar einer solchen durch das Coronavirus 2020, können die Elternbeiträge für den Zeitraum der Schließung von der Stadt Erwitte ganz oder teilweise erlassen werden.

## **§ 6 Einkommen**

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen; Renten sind mit dem Zahlbetrag hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit wird als Lohnersatzleistung in vollem Umfang als Einkommen berücksichtigt. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.
- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dem Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10% der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (4) Im Fall des § 4 Abs. 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, dass sich aufgrund des Einkommens ein niedrigerer Beitrag ergibt.

## **§ 7 Erlass des Elternbeitrages**

Den Eltern besonders förderungsbedürftiger Kinder kann auf Antrag für die Zukunft der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden oder vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe übernommen werden.

## **§ 8 Nachweis des Einkommens**

- (1) Maßgebend ist das Jahreseinkommen gem. § 6 Abs. 1 u. 2 dieser Satzung für das Kalenderjahr, in dem der Platz im außerunterrichtlichen Angebot im Primarbereich vertraglich in Anspruch genommen wird.
- (2) Im Rahmen der vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt die Festsetzung aufgrund der prognostizierten Einkünfte für das gesamt laufende Jahr. Rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen wird der Elternbeitrag endgültig ab 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres bzw. ab Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes festgesetzt. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag ggf. auch rückwirkend neu festzusetzen.

Das Einkommen eines Kalenderjahres ist auch dann für die Bemessung der Beitragshöhe maßgeblich, wenn das Kind nicht während des gesamten Kalenderjahres das Angebot besucht bzw. besucht hat.

- (3) Bei der Aufnahme des Kindes und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Erwitte schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 5 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (4) Eine Ermittlung des Einkommens entfällt, wenn und solange sich die Eltern durch schriftliche Erklärung zur Zahlung des jeweiligen höchsten Elternbeitrages für das entsprechende Angebot nach § 5 dieser Satzung verpflichten.

## **§ 9 Verwaltungsverfahren**

Für das Verwaltungsverfahren gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches – zehntes Buch (SGB X) entsprechend.

## **§ 10 Vollstreckung**

Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils geltenden Fassung.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung der Stadt Erwitte über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der Offenen Ganztagschule und der Randstundenbetreuung im Primarbereich vom 13.12.2023 tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzungen der Stadt Erwitte über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der Randstundenbetreuung in der Mittagszeit im Primarbereich vom 24.05.2013 und die Satzung der Stadt Erwitte über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 13.09.2021 außer Kraft.